



AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG Rahmenvertrag für Volkshochschulen im BVV (Stand 01/2007)

1) VERSICHERTE RISIKEN:

Die Versicherung leistet eine Entschädigung für die versicherten Exponate bei:

- Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen durch unvorhergesehene Ereignisse.

2) VERSICHERBARE KUNSTGEGENSTÄNDE:

- **Gruppe A:**
Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Radierungen, Drucke, Fotografien, Schaubilder und -tafeln, jeweils mit und ohne Rahmen, verglast oder unverglast, Gegenstände aus Metall, Bronze u. ä., Textilien (Kleidung aber unter Gruppe C), Patchwork, Quilts u. ä.
- **Gruppe B:**
Gegenstände aus Stein, Marmor, Holz, Elfenbein, Kunststoff u. ä.
- **Gruppe C:**
Gegenstände aus Papier, Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Terrakotta sowie Steinguss, Keramiken und Mosaiken u. ä., Kleidung,
- **Gruppe D:**
moderne gegenständliche Kunstwerke kompositioneller Art wie Collagen, Materialbilder, Gebilde aus Draht, Röhren, zerbrechliche und filigrane Modelle u. ä.

3) VERSICHERUNGSSUMMEN:

Der Versicherungs- und Entschädigungswert ist der Wert, den die versicherten Sachen am Abgangsort zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns hatten. Es kann nur ein reeller Marktwert versichert werden - kein Liebhaberwert -. Die Höchstversicherungssumme beträgt:

500.000,00 €

Bei höheren Werten bitte anfragen!

4) GELTUNGSBEREICH:

Bundesrepublik Deutschland (Ausdehnung auf Europa gegen Zuschlag möglich).

5) VERTRAGSGRUNDLAGEN:

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 1988),

Sonderbedingungen für Kunstausstellungen und Risikobeschreibungen.

6) SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:

Vorausgesetzt wird die Aufbewahrung in massiven Gebäuden; außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen und gesichert. Bei Publikumsverkehr müssen die Kunstwerke im Blickfeld des Personals liegen. Gegenstände bis zu Größe DIN A 3, die an der Wand hängen, müssen gegen die einfache Wegnahme zusätzlich gesichert werden (spezielle Kabel-Sicherungs-Haken). Kleinere Gegenstände, vor allem Briefmarken, Münzen, Schmuck, Bücher und Textilien müssen in Vitrinen ausgestellt werden.

7) WICHTIGE AUSSCHLÜSSE (auszugsweise aus den AVB):

- Schäden an elektrischen/ elektronischen Objekten durch Kurzschluss oder Überspannung,
- Schäden durch die Vorführung oder die Bearbeitung durch die Künstler,
- Schäden durch Diebstahl/ Abhandenkommen von Sachen aus unverschlossenen Fahrzeugen oder aus in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr unbewacht abgestellten Fahrzeugen.
- Schäden durch Diebstahl/ Abhandenkommen von ungesicherten Exponaten.

8) ANMELDEVERFAHREN:

Die Anmeldung zum Rahmenvertrag erfolgt mit beigefügtem Anmeldeformular. Unbedingt erforderlich sind die folgenden Angaben:

- Name und Anschrift der anmeldenden Organisation,
- Vertragsbeginn und -ablauf,
- Art und Ort der Ausstellung, eventuell Transportwege und -mittel (Hin- und Rücktransport),
- eine vollständige Aufstellung der zu versichernden Exponate mit Einzelwerten (Marktwert),
- Versicherungssummen (nach Gruppen),
- möglichst Bankverbindung für Lastschriftinzug oder Prämienzahlung vor Beginn.

Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH | SEIT 1950
INTERNATIONAL

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 28 / Telefax: 08104 - 89 17 35
internet: www.bernhard-assekuranz.com / e-mail: jugend@bernhard-assekuranz.com

Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung 2008

(AVB Ausstellung 2008)

1	Umfang der Versicherung und Versicherungsgegenstand	10	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
2	Ausschlüsse	11	Ersatzleistung
3	Dauer der Versicherung	12	Unterversicherung
4	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	13	Mehrfachversicherung
5	Gefahrerhöhung	14	Sachverständigenverfahren
6	Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles	15	Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung
7	Versicherungswert	16	Herbeiführung des Versicherungsfalles
8	Prämie	17	Verjährung
9	Obliegenheiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles	18	Kündigung
		19	Zuständiges Gericht
		20	Schlussbestimmung

1.	Umfang der Versicherung und Versicherungsgegenstand	1.4.3.	Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme, soweit sie nicht von einer Pflicht- oder Monopolanstalt ersetzt werden.
1.1.	Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.	1.4.4.	Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 1.4.2 und 1.4.3 entsprechend kürzen.
1.2.	Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge einer versicherten Gefahr	1.4.5.	Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
1.3.	Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörenden Standardeinrichtungen und Verbrauchsgüter.	1.5.	Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte;
1.4.	Ersetzt werden ferner		
1.4.1.	bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach IVR-Havarie-Grosse-Regeln aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannter Dispatche zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;		
1.4.2.	Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;		

2. Ausschlüsse

- 2.1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 2.1.1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2.1.2. von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 2.1.3. der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung *.
- 2.1.4. aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.1.5. der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 2.1.6. der Witterung (z.B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) - nicht jedoch des Blitzschlages - bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Ausstellungsgut;
- 2.1.7. des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls,
- wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z.B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
 - der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
- 2.1.8. des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten.
- Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.
- 2.2. Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch

- 2.2.1. inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, Politurrisse, Leimlöslungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
- 2.2.2. Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;
- 2.2.3. gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 2.2.4. die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
- 2.2.5. die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
- 2.3. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nr. 2.1 und 2.2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
- 2.4. Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden alle Art.

3. Dauer der Versicherung

- 3.1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
- 3.2. Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
- 3.3. Nach Beendigung der Abbauzeit bis zum Beginn des Rücktransportes besteht Versicherungsschutz nur, wenn sich die Güter entweder in verschlossenen Lagerräumen befinden oder aber ständig durch den Versicherungsnehmer und/oder seine Angestellten oder sonstige vertrauenswürdige Personen bewacht werden.
- 3.4. Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind – unbeschadet der Regelung der Ziffer 4 - bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

4. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

4.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände.

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.2. Rücktritt

4.2.1. Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

4.2.2. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

4.2.3. Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

4.4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos kündigen.

4.5. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 4.2 bis 4.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 4.2 bis 4.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 4.2 bis 4.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4.6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5. Gefahrerhöhung

5.1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 5.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

5.2. Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5.3. Kündigung/Vertragsanpassung durch den Versicherer

5.3.1. Kündigung durch den Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 5.2 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.3.2. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 5.2 Abs. 2 und 3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

5.4. Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.5. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 5.3 oder 5.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5.6. Umfang des Versicherungsschutzes

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 5.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 5.7. Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 5.3 ist der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keine Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffern 5.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Versicherungsnehmer hat diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 5.8. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,
- 5.8.1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 5.8.2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

6. Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles

- 6.1. Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsgutes mit Wertangabe einzureichen.
- 6.2. Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsgutes eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tage des Ausstellungsbeginns einzureichen.
- 6.3. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.
- 6.4. Das Ausstellungsgut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.
- 6.5. Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- 6.6. Unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist.

- 6.7. Die Ausstellungsgüter sind am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

7. Versicherungswert

- 7.1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.
- 7.2. - Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten, Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsgutes am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.
- Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsgutes abzüglich ersparter Kosten.

8. Prämie

- 8.1. Erste Prämie
- 8.1.1. Fälligkeit der Zahlung
- Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 8.1.2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
- Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 8.1.3. Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 8.2. Folgeprämie
- 8.2.1. Fälligkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 8.2.2. Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 8.2.3. Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffern 8.2.4 und 8.2.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 8.2.4. Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.2.3 darauf hingewiesen wurde.
- 8.2.5. Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.2.3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 9. Obliegenheiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls**
- Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
- 9.1. für die Minderung eines entstandenen Schaden und die Abwendung weiteren Schaden zu sorgen;
- 9.2. bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;
- 9.3. den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
- 9.4. Transportunternehmen oder Lagerhalter zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
- 9.4.1. um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
- 9.4.2. schriftlich haftbar zu machen und zwar
- bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;
 - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;
- 9.5. schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;
- 9.6. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,
- bei der Post 24 Stunden;
 - bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage;
 - bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.
- 9.7. dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:
- 9.7.1. für Transportschäden
- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
 - schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;

- Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
 - bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
- 9.7.2. bei Lagerungen
- ein Bericht des Lagerhalters;
 - Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
 - Berechnung des Gesamtschadens;
- 9.7.3. bei Ausstellungsschäden:
- Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
 - Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
 - Berechnung des Gesamtschadens;
- 9.8. der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzuzeigen und über abhandengekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen. Ziffer 9.7 bleibt unberührt.

10. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

- 10.1. Kündigungsrecht des Versicherers
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 10.2. Umfang des Versicherungsschutzes
- Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 10.3. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 10.4. Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 10.5. Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

11. Ersatzleistung

- 11.1. Es werden ersetzt
- 11.1.1. bei Verlust des Ausstellungsgutes der Versicherungswert;
- 11.1.2. bei Beschädigung des Ausstellungsgutes die Reparaturkosten z. Zt. des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.
- 11.2. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

12. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

13. Mehrfachversicherung

13.1. Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

13.2. Aufhebung und Anpassung des Vertrages

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

13.3. Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Prämie entsprechend zu mindern.

13.4. Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

13.5. Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14. Sachverständigenverfahren

14.1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

14.2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

14.2.1. jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

14.2.2. Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernannt.

14.2.3. Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen

14.3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

14.3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert gemäß Ziffer 7;

14.3.2. bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 11;

14.3.3. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

14.3.4. Aufwendungen gemäß Ziffer 1.4

14.4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

14.5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

14.6. Die Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Ziffern 1, 7 und 11 die Entschädigung.

14.7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 9 nicht berührt.

15. Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung

15.1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

15.2. Die Entschädigung seit Anzeige des Schadens ist mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

15.3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

15.4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

15.4.1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

15.4.2. gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherter aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

15.5. Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

15.6. Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

16. Herbeiführen des Versicherungsfalles

16.1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

16.2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

16.3. Macht der Versicherungsnehmer sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

17. Verjährung

17.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

17.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

18. Kündigung nach dem Versicherungsfall

18.1. Zum Ablauf der Versicherungsperiode

Bei Verträgen mit mindestens 1-jähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Kündigungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

18.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles

18.2.1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

18.2.2. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

18.2.3. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.

19. Zuständiges Gericht

19.1. Klagen gegen Versicherer.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

19.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

19.3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

Klauseln zu den AVB Ausstellung 2008

Klausel 1 - Ausschluss des Hintransportes

In Abänderung von Ziffer 3.1 der AVB Ausstellung 2008 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist.

Klausel 2 - Ausschluss des Rücktransportes

In Abänderung von Ziffer 3.2 der AVB Ausstellung 2008 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in Ziffer 3.2 der AVB Ausstellung 2008 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

Klausel 3 - Ausschluss des Hin- und Rücktransportes

In Abänderung von Ziffer 3.1 der AVB Ausstellung 2008 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungsgut auf dem Ausstellungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist. In Abänderung von Ziffer 3.2 der AVB Ausstellung 2008 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in Ziffer 3.2 der AVB Ausstellung 2008 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

Klausel 4 - Mitversicherung von Schäden durch Streik, Aufruhr und sonstige innere Unruhen während der Transporte

Während der Transporte und der damit im normalen Reiseverlauf verbundenen, nicht von dem Versicherungsnehmer disponierten Aufenthalte, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von Ziffer 2.1.2 der AVB Ausstellung 2008 auch auf Verlust und Beschädigung des Ausstellungsguts durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige innere Unruhen.

Mittelbare Schäden und Nachteile aus diesen Gefahren sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

Der Einschluss der durch diese Klausel versicherten Gefahren ist für noch nicht begonnene Transporte mit einer Frist von zwei Tagen jederzeit kündbar.

Klausel 5 - Versicherungssumme/Taxe (nur für Kunstausstellungen)

Die von dem Versicherungsnehmer aufgegebenen Versicherungssummen gelten als Taxen im Sinne von § 76 VVG.

Klausel 6 - Beaufsichtigung und Bewachung

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

Klausel 7 - Mitversicherung von Kosten der Reise

Frachtkosten für Hin- und Rücktransport sowie die Kosten am Ausstellungs- und am Bestimmungsort einschließlich der Kosten der Montage und Demontage sowie Zoll, behördliche Zuschläge oder Abgaben und die Versicherungskosten sind mitversichert und bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Sie sind ersatzpflichtig, soweit sie infolge eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens vergeblich aufgewandt wurden.

Klausel 8 - Mitversicherung von Schäden durch Sturm

In Abänderung von Ziffer 2.1.6 der AVB Ausstellung 2008 sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut versichert.

Klausel 9 - Ausschluss von Schäden durch Bruch und Leckage

1. In Abänderung von Ziffer 1.1 der AVB Ausstellung 2008 sind Schäden durch Bruch und Leckage von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Versichert sind jedoch Schäden durch Bruch und Leckage, die als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder Transportmittelunfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
3. Die Bestimmung der Ziffer 2.1.6 der AVB Ausstellung 2008 über Schäden an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestelltem Ausstellungsgut bleibt unberührt.

Klausel 10 – Führungsklausel

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur anteilig, nicht als Gesamtschuldner.
2. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherten für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - zur Erhöhung der Versicherungssumme
 - zum Einschluss der in Ziffer 2.1 der AVB Ausstellung 2008 ausgeschlossenen Gefahren.
3. Bei einem Führungswechsel, der den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist, hat jeder mitbeteiligte Versicherer das Recht, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

Klausel 11 – Prozessführungsklausel

1. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer dieselben sind, wird folgendes vereinbart:
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesen Verträgen seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

- 1.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen gegenüber dem Versicherungsnehmer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von dem führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- 1.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet Ziffer 1.2 keine Anwendung.
2. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an dieser Versicherung mitbeteiligten Versicherer geltend zu machen.

Klausel 12 - Eingeschränkte Deckung während der Ausstellung

In Abänderung von Ziffer 1 der AVB Ausstellung 2008 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, entstanden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

Klausel 13 - Eingeschränkte Deckung - Transport und Ausstellung

In Abänderung von Ziffer 1 der AVB Ausstellung 2008 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind

- a) während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und höhere Gewalt;
- b) während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

Klausel 14 - Akten, Pläne

Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten).

Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.

Sonderbedingungen zu den AVB Ausstellung 2008 für Kunstausstellungs-Versicherungen

Für die Versicherung von Kunstausstellungen sind folgende Abweichungen von den AVB Ausstellung 2008 vereinbart:

1. Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Wand zu Wand bzw. von Nagel zu Nagel.

2. Film- und Fernsehaufnahmen

- a) Schäden aus Film- und Fernsehaufnahmen sind nur versichert wenn
 - aa) die Film- und Fernsehaufnahmen außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt werden,
 - bb) Rauchverbot besteht,
 - cc) die Kunstgegenstände nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung bewegt werden und
 - dd) die Kunstgegenstände durch Beauftragte der Ausstellungsleitung auch während der Dreharbeiten ständig beaufsichtigt werden,es sein denn, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen hatte keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles.

- b) Ein vorheriger oder nachträglicher Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber der die Film- oder Fernsehaufnahmen durchführenden Institution für zur Leistungsfreiheit des Versicherer, es sein denn, dass ohnehin Ersatzansprüche gegenüber dieser Institution nicht bestanden hätten.

3. Schäden durch Frost, Hitze usw.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sein denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

4. Verpackung

- a) Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z.B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- b) Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transportes die in Nr. 4a) bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.
- c) Über Nr. 4a) und b) hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

5. Reproduktion

Bei der Herstellung von Reproduktionen außerhalb des Ausstellungsgebäudes sind die damit verbundenen Transporte nur nach vorheriger Anmeldung und gegen Prämienzuschlag versichert.

6. Entschädigungsberechnung

Bei Beschädigung von künstlerischen plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie z.B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergleichen werden nur die Kosten der fachgerechten Reparatur ersetzt.

7. Sachverständigenverfahren und Entschädigung bei beschädigtem Ausstellungsgut

a) Der Versicherer bestimmt den Ort, an welchem die Sachverständigen ihre Feststellungen treffen, und trägt die Kosten der hierfür notwendigen Versendung des Ausstellungsgutes.

b) Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert des Ausstellungsgutes

Gesundwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zurzeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätte. Krankwert ist der Wert, den das Ausstellungsgut zurzeit und am Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand hat.

War das Ausstellungsgut bei Eintritt des Versicherungsfalles fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.

c) Der Versicherer leistet vorbehaltlich der Regelung in Nr. 7d) nach seiner Wahl Ersatz durch Zahlung

aa) des Gesundwertes gegen Übernahme des beschädigten Ausstellungsgutes oder

bb) den Unterschied zwischen Gesund- und Krankwert oder

cc) der Kosten der vom Versicherer veranlassten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung verbleibenden, vom Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gemäß Nr. 7c) bb). Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundwert und dem Wert des wiederhergestellten Ausstellungsstücks.

d) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesundwert, so verringern sich die gemäß Nr. 7c) zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.

CS-Zusatzbedingungen für die Versicherung von Kunstgegenständen 2008

(CS-ZB Kunstgegenstände 2008)

1. Verpackung

- 1.1. Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, dass die Glascheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 1.2. Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transportes die in 1.1 bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.
- 1.3. Über 1.1 und 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

2. Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften

2.1. Eisenbahntransporte

- 2.1.1. Die Beförderung ist nur in gedeckten gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, dass die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden.
- 2.1.2. Sendungen im Werte bis zu EUR 2.500,00 können als Frachtgüter aufgegeben werden.

- 2.1.3. Sendungen im Werte von über EUR 2.500,00 sind als Expressgut aufzugeben und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Gegenstände aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steingut sowie Keramiken, Mosaiken und andere leicht zerbrechliche Gegenstände sind jedoch als Frachtgut zu versenden.
- 2.1.4. Bei einem Wert der Sendung bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 können die versicherten Gegenstände in Ausnahmefällen als aufgegebenes Reisegepäck versandt werden.
- 2.1.5. Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte „Inhalten“ des Frachtbriefes bzw. in der betreffenden Spalte der Expressguthkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff „Kunstgegenständen“ ist zu vermeiden. Die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung ist anzugeben.
- 2.1.6. Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Gegenständen, die bei der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnseitigen Vorschriften erfüllt werden.
- 2.1.7. Im Auslandsverkehr sind die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und soweit die Beförderung als aufgegebenes Reisegepäck erfolgt, die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

2.2. Kraftwagentransporte

Die Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Eisenbahntransporte gem. 2.1.1 sowie 2.1.5 und 2.1.7 finden entsprechende Anwendung. Anstelle der in 2.1.7 genannten Bestimmungen im ausländischen Eisenbahnverkehr sind bei gewerblichen Kraftwagentransporten die hier jeweils gültigen Vorschriften zu beachten.

2.3. Lufttransporte

Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände bei der Luftfreederei als Wertsendung mit mindestens 10% ihres Wertes zu deklarieren. Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist deutlich im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

2.4. Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

2.5. Postsendungen

Es gelten die vom Deutschen Transport-Versicherungs-Verband e.V. herausgegebenen, dem Versicherungsschein angehefteten Allgemeinen Versandbestimmungen für Postsendungen.

2.6. Begleittransporte

2.6.1. Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen männlichen Geschlechts, im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

2.6.2. Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 500.000,00 sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.6.3. Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muss außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer!) den Transport ständig bewachen.

2.6.4. Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 500.000,00 gilt 2.6.3. mit der Maßgabe, dass außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und dass mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

2.6.5. Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitsschloss abgeschlossenen voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert EUR 125.000,00, insgesamt nicht übersteigt.

2.7. Leistungsfreiheit

Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften gem. 2.1 bis 2.6 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Beginn und Ende der Versicherung

Die Regelung über Beginn und Ende der Versicherung in den sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden gedruckten Versicherungsbedingungen gilt mit der Maßgabe, dass die Versicherung frühestens beginnt, wenn die Gegenstände verpackt sind, und spätestens endet, wenn mit dem Auspacken begonnen wird. Diese Bestimmung entfällt, wenn eine Verpackung gem. 1.2 nicht erforderlich ist.

4. Ausschluss und Beschränkung der Haftung

4.1. Ausgeschlossen sind Schäden durch Frost, Hitze, Temperatur- und Druckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Einwirkung von Licht und Strahlen, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden. Sonstige vertraglich vereinbarte Ausschlüsse bleiben hiervon unberührt.

4.2. Für die Beschädigung des Inhaltes einer Kiste leistet der Versicherer nur dann Ersatz, wenn der äußere Zustand der Kiste auf die Einwirkung eines versicherten Ereignisses schließen lässt. Ist Bruch mitversichert, so leistet der Versicherer für Bruch und Beschädigung auch dann Ersatz, wenn als Ursache eine äußerlich erkennbare Beschädigung der Kiste nicht nachgewiesen worden ist. Diese Erweiterung gilt jedoch dann nicht, wenn der Bruch oder die Beschädigung auf unsachgemäßer Verpackung oder einem Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Leute beruht.

4.3. Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art wie z. B. Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Pappe und dergl. werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

5. Sachverständigenverfahren und Ersatzleistung

5.1. Der Versicherer bestimmt den Ort, an welchem die Sachverständigen Ihre Feststellungen treffen, und trägt die Kosten der hierfür notwendigen Versendung der versicherten Gegenstände.

5.2. Die Sachverständigen ermitteln den Gesund- und Krankwert der versicherten Gegenstände.

5.3. Der Gesundwert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zurzeit und am Ort der Schadenfeststellung in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten. Krankwert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zurzeit und im Ort der Schadenfeststellung in beschädigtem Zustand haben.

5.4. Waren die versicherten Gegenstände bei Eintritt des Versicherungsfalls fest verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.

5.5. Bei Beschädigung leistet der Versicherer nach seiner Wahl Ersatz durch Zahlung

5.5.1. des Gesundwertes gegen Übernahme der beschädigten versicherten Gegenstände oder

5.5.2. des Unterschiedes zwischen Gesund- und Krankwert oder

5.5.3. der Kosten der vom Versicherer veranlaßten Wiederherstellung und Zahlung einer nach der Wiederherstellung verbleibenden von den Sachverständigen festgestellten Wertminderung, insgesamt jedoch nicht mehr als den Betrag gem. 5.5.2. Als Wertminderung gilt der Unterschied zwischen dem Gesundwert und dem Wert der wiederhergestellten versicherten Gegenstände.

5.6. Ist die Versicherungssumme eines versicherten Gegenstandes niedriger als der Gesundwert, so verringern sich die gem. 5.5 zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert.

5.7. Gehen die versicherten Gegenstände gänzlich verloren, so kann der Versicherer in keinem Fall für einen höheren als den versicherten Betrag, oder, wenn die versicherten Gegenstände zu einem geringeren Betrag vorher verkauft worden sind, über den Verkaufspreis hinaus in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen zu der Feststellung gelangen, dass die Beschädigten versicherten Gegenstände vollkommen wertlos geworden sind.



Merkblatt für das Verhalten in Schadenfällen

1. Allgemeine Maßnahmen:

Zunächst sind alle Maßnahmen zu treffen, damit eine Ausweitung des Schadens vermieden wird (bei Verkehrsunfällen: Unfallstelle absichern; bei Brandschäden: sofort zur Brandbekämpfung übergehen; Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst benachrichtigen; Glassplitter, Ölflecken beseitigen usw.).

Halten Sie immer Namen und Anschrift der am Schaden beteiligten fest.

Eingetretenen Schadenumfang schriftlich dokumentieren, wenn notwendig mit Skizze oder Fotos festhalten.

Bei Minderjährigen Eltern oder Erziehungsberechtigte verständigen.

Füllen Sie die angeforderten Schadensformulare so exakt wie möglich aus. Sie erleichtern sich, dem Geschädigten und dem Versicherer die Schadenregulierung.

Senden Sie keine Schadensmeldung direkt an die Versicherungsgesellschaft, sondern nur direkt an uns. Wir vertreten Ihre Interessen und beraten Sie objektiv.

2. Haftpflichtschäden:

Nur für einen schuldhaft verursachten Schaden können Sie ersatzpflichtig gemacht werden. Lassen Sie sich keinen Schaden aufdrängen, von dem Sie nichts wissen.

Geben Sie kein Schuldanerkennnis ab und regulieren Sie keinen Schaden ohne Rücksprache mit dem Versicherer.

Bei Sachschäden mit dem/r Eigentümer/in oder mit einer eigens hierfür ermächtigten Person gemeinsam den Schaden besichtigen, schriftlich festhalten, den oder die Schadenverursacher/in ermitteln.

Der Anspruchsteller muss den Schaden beweisen und hierfür geeignete Beweismittel (Zeugen, Rechnungen etc.) vorlegen.

Unbedingt ist auch darauf zu achten, dass der Anspruchsteller nicht willkürlich einfach einen Betrag in Rechnung stellt, sondern dass die Höhe des eingetretenen wirklichen Schadens nachzuweisen ist.

Bei durchzuführenden Reparaturen, z.B. Installationen bei Tür- oder Fensterverglasung usw., muss der Geschädigte den eingetretenen Schaden durch die Rechnung der Reparaturfirma belegen.

Verständigen Sie möglichst umgehend die Bernhard Assekuranzmakler GmbH, da diese auch unbegründete Schadensersatzansprüche abwehrt. Der Versicherer muss sich ein genaues Bild machen können, wie es zu dem Schaden gekommen ist.

Sind beschädigte Sachen und Gegenstände nicht mehr zu reparieren, kann nur ein Schadenersatz in Höhe des wirklichen Zeitwertes erfolgen. Der Geschädigte muss den Zeitpunkt der Anschaffung und die Höhe des seinerzeitigen Kaufpreises glaubhaft nachweisen.

3. Unfallschäden

Falls notwendig, sofort Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten, jedoch nur dann, wenn der/die Helfer/in darin Kenntnisse hat. Verletzte/n zum Arzt bringen oder in das Krankenhaus transportieren lassen.

Alle Maßnahmen treffen, damit eine Verschlimmerung des Schadens vermieden wird, z. B. Sicherung der Unfallstelle, Verständigung von Arzt, Eltern und Angehörigen.

Sofortige Meldung an die Bernhard Assekuranzmakler GmbH mit den Angaben über Schadensort, Schadentag, Geschädigte/n, Art der Verletzung, das behandelnde Krankenhaus oder den Arzt, der die Behandlung übernimmt.

Bei Unfällen mit Todesfolgen oder dauernder Arbeitsunfähigkeit die Bernhard Assekuranzmakler GmbH sofort benachrichtigen.

4. Rechtsschutz-Schadenfälle:

Sprechen Sie vor der Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH bzw. Ihrer Rechtsschutzversicherung, ob eine Kostenübernahme besteht.



5. Feuerschäden:

Verständigen Sie unmittelbar und unverzüglich Feuerwehr und Polizei und gehen Sie sofort zur Brandbekämpfung über.

6. Einbruchschäden:

Verständigen Sie sofort nach Entdeckung des Einbruchs die Polizei.

Versuchen Sie möglichst wenig zu berühren bis die Polizei die Einbruchsspuren gesichert hat.

7. Schäden in der Reiseversicherung:

Bei Diebstahlschäden ist für die Reisegepäckversicherung eine polizeiliche Bestätigung notwendig, ferner sind Anschaffungsrechnungen einzureichen.

Bei Vorlage von Rechnungen über ärztliche Behandlungen und dergl. ist die Diagnose des Arztes anzugeben, ferner sind Originalbelege nötig.

Vergessen Sie nicht, das Konto, auf das die Leistung erstattet werden soll, anzugeben.

Geben Sie bitte in jedem Fall die Nummer der Reiseanmeldung an, damit der Vorgang zugeordnet werden kann.

Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH | SEIT 1950
INTERNATIONAL

Mühlweg 2 b, 82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 0 / Telefax: 08104 - 89 17 35
internet: www.bernhard-assekuranz.com / e-mail: info@bernhard-assekuranz.com

**WIR HOFFEN, DASS SIE VON SCHADENFÄLLEN
VERSCHONT BLEIBEN!**

Schaden-Nummer
Versicherungsschein-Nummer

Schaden-Anzeige zur

Transport-
 Ausstellungs-
 Musterkollektions-Versicherung

Name des Versicherungsnehmers	Telefon	Fax
	Mobiltelefon	e-mail
Zuständig <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Betriebsart	
Anschrift		
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort
Die Entschädigung soll geleistet werden an <input type="checkbox"/> Versicherungsnehmer oder an <input type="checkbox"/> _____		
<input type="checkbox"/> per Scheck		
<input type="checkbox"/> auf nachstehendes Konto Nr. _____ BLZ _____		
Bank (PLZ, Ort, genaue Bezeichnung des kontoführenden Institutes)		

1.	Schadenort (bitte genaue Angaben) _____												
2.	Schaden-Ereignis-Datum: _____ Uhrzeit: _____ Voraussichtliche Schadenhöhe: _____ EUR (Kostenvoranschlag für Reparatur beifügen) Hinweis: Keine Durchführung der Reparatur ohne Zustimmung des Versicherers! Bitte alle angesprochenen Unterlagen beifügen!												
3.	Versicherte/r Reise/Transport _____ Nr. und Datum der Anmeldung/des Zertifikats _____												
4.	Beförderungsmittel (evtl. Name des Schiffes) _____												
5.	Sendungsdaten <table border="1"> <thead> <tr> <th>Markierung</th> <th>Zahl</th> <th>Art</th> <th>Inhalt</th> <th>Brutto kg</th> <th>Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Markierung	Zahl	Art	Inhalt	Brutto kg	Wert						
Markierung	Zahl	Art	Inhalt	Brutto kg	Wert								
6.	Art des Schadens _____ Schadenursache _____												
7.	Vom Schaden betroffene Ware _____												

8.	Wann wurde der Schaden festgestellt? Datum _____ Uhrzeit _____	
9.	Ausführliche Schilderung des Schadenhergangs ggf. unter Angabe von Verpackungs- und Verladeweise (wenn nötig, bitte gesondertes Blatt beifügen): _____ _____ _____ _____	
10.	Etwaige Zeugen des Hergangs: Bericht bitte beifügen! _____	
11.	Gibt es eine amtliche Schadenaufnahme/eine Besichtigung durch einen Havariekommissar oder Sachverständigen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, wann und von wem durchgeführt? _____	
12.	Welche Schritte wurden zur Wiedererlangung bzw. zur Schadenminderung unternommen? _____	
13.	Wurde der Schadenverursacher (Spediteur/Frachtführer) haftbar gemacht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, liegt eine Antwort vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
14.	Wurde der Schaden auf den Frachtpapieren vermerkt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
15.	Bei Verlust Schadenhöhe EUR _____ auf Basis Verkaufs-/Einkaufspreis*. Bitte Schadenrechnung mit Verkaufs- oder Einkaufsrechnung vorlegen	Bei Beschädigung Schadenhöhe EUR _____ gemäß beiliegendem/r Kostenvoranschlag/Schadenkalkulation* *(Nichtzutreffendes bitte streichen)
16.	Bei Einbruchdiebstahl (ED) bzw. Diebstahl: a) Wo waren die gestohlenen Gegenstände untergebracht? _____ b) Wie waren sie gegen Diebstahl bzw. ED geschützt? _____ c) Wie ist Ihrer Ansicht nach der Diebstahl verübt worden? _____ d) Welche Spuren waren vorhanden? (Bitte ggf. Duplikat der Reparaturrechnung vorlegen.) _____ e) Wo wurden die Schlüssel verwahrt? _____	
17.	Bei Schäden während einer Ausstellung zusätzlich ausfüllen: a) Name, Ort und Dauer der Ausstellung _____ b) Bei Einzelanmeldung Datum der Anmeldung _____ c) Art des Ausstellungsgebäudes _____ d) Sind noch andere Aussteller von diesem Schadenereignis betroffen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
18.	Der Schaden wurde am _____ <input type="checkbox"/> der Polizei <input type="checkbox"/> der Ausstellungsleitung gemeldet Datum _____ Dienststelle/Büro _____ Aktenzeichen/Tagebuch-Nr. _____ Zuständiger Sachbearbeiter _____	

Ich bestätige durch meine Unterschrift, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß der Versicherer bei unwahren oder unvollständigen Angaben berechtigt sein kann, dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz zu versagen, und zwar auch dann, wenn dem Versicherer durch die unwahren oder unvollständigen Angaben kein Schaden entstanden ist oder künftig entstehen wird.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des/der Versicherungsnehmers/in/
bevollmächtigten Vertreters/in _____

- Anlagen:
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Frachtpapiere | <input type="checkbox"/> Bescheinigung der Polizei |
| <input type="checkbox"/> Liefer- bzw. Anschaffungsrechnung | <input type="checkbox"/> Schadenrechnung |
| <input type="checkbox"/> Kostenvoranschlag | <input type="checkbox"/> Tatbestandsaufnahme/Besichtigungsbericht |
| <input type="checkbox"/> Schadenbescheinigung des Beförderungsunternehmens | <input type="checkbox"/> |



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Wir können heute unseren Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die **BERNHARD ASSEKURANZMAKLER GMBH - International** ist ein Versicherungsmakler. Es gehört zu den Aufgaben eines Versicherungsmaklers, Ihre Versicherungsverträge zu betreuen und zu verwalten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist auch die Übermittlung der für den Versicherungsvertrag erforderlichen Daten an den jeweiligen Versicherer erforderlich.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Maklervertrages, sowie die Beendigung des einzelnen Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir und die Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken. Deshalb geben die Versicherer in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang, sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV- und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck:

Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck:

Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.



BERNHARD
ASSEKURANZMAKLER GMBH | SEIT 1950
INTERNATIONAL

Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0, Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35
internet: www.bernhard-assekuranz.com / e-mail: info@bernhard-assekuranz.com



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Lebensversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw.

Annahme mit Beitragszuschlag,

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck:

Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer:

- vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck:

Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck:

Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck:

Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb unseres Unternehmens

Die **BERNHARD ASSEKURANZMAKLER GMBH - International** ist ein rechtlich selbständiges Unternehmen und hat mehrere Niederlassungen im Inland. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie z.B. das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge in verschiedenen Niederlassungen abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Versicherungsunternehmen:

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherungen) durch rechtlich selbstständige Versicherungsunternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Versicherungsunternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei ebenfalls einzelne Bereiche zentralisiert, wie z.B. das Inkasso oder die Datenverarbeitung.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Daneben arbeiten die Versicherungsunternehmen und Vermittler, mit denen wir zusammenarbeiten, zur umfassenden Beratung und Betreuung unserer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften zusammen. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden.

6. Betreuung

In Ihren Versicherungsangelegenheiten, sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmens bzw. unseres Kooperationspartner, werden Sie durch einen unserer Mitarbeiter betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Mitarbeiter zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Mitarbeiter auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Mitarbeiter verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Mitarbeiter ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte direkt an uns. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten direkt an uns.



BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER GMBH | SEIT 1950
INTERNATIONAL

Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0, Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35
internet: www.bernhard-assekuranz.com / e-mail: info@bernhard-assekuranz.com



Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer, wir danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen und dokumentieren mit diesem Versicherungsschein und der beigefügten bzw. Ihnen bereits vorliegenden Verbraucherinformation den von Ihnen gewünschten Versicherungsumfang bzw. die beantragte Änderung. Bitte lesen und beachten Sie die nachstehenden wichtigen Informationen und Hinweise sowie die Rechtsbelehrungen, bevor Sie dieses Dokument zu Ihren Versicherungsunterlagen nehmen. Eine Nichtbefolgung kann zu einer Gefährdung Ihres Versicherungsschutzes führen.

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE - RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM VERTRAG

1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags:

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

2. Zahlung des Folgebeitrages:

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mit Ihnen vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsschutz wird im Vertrauen darauf gewährt, dass Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und schriftlich beantwortet haben.

Verletzen Sie Ihre Pflicht wahrheitsgemäße Angaben zu machen, können

wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Bei fahrlässiger Verletzung können wir den Vertrag unter Einhaltung von einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung und unser Kündigungsrecht wegen fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht sind ausgeschlossen, wenn wir in Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag zu anderen Bedingungen bzw. zu einem höheren Beitrag geschlossen hätten. In diesem Fall werden diese Bedingungen auf unser Verlangen hin von Beginn an Vertragsbestandteil. Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 % oder haben wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

5. Änderung der Adresse oder des Namens:

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift und/oder Ihres Namens unverzüglich mit. Ansonsten gelten Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, 3 Tage nach Absendung als zugegangen.

6. Abschriften:

Sie können jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

7. Geltendes Recht, Gerichtsstände, Sprache:

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die jeweils geltenden Gerichtsstände sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

8. Beratung, Beschwerden:

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden. In Beschwerdefällen steht Ihnen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren:

Versicherungsombudsmann e.V., PF 08 06 32, 10006 Berlin,

Tele: 0 18 04/ 22 44 24, Fax: 0 18 04/22 44 25,

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Für den Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 € verbindlich.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Bernhard Assekuranzmakler GmbH, Mühlweg 2 b, 82054 Sauerlach

Abweichungen vom Antrag

Auf Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag wird im Versicherungsschein besonders hingewiesen. Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheines in Textform widersprechen, gelten die Abweichungen als genehmigt.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Bernhard Assekuranzmakler GmbH, Mühlweg 2 b, 82054 Sauerlach
Geschäftsführer: Thorsten M. Kuhr
Registergericht: Amtsgericht München, HR B 49 928



Angaben zu den Informationspflichten gem. § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Unsere Gesellschaft, die **Bernhard Assekuranzmakler GmbH, International**, wurde 1975 als Versicherungsmakler gegründet und ist seitdem ununterbrochen als unabhängiger Vermittler und Betreuer von Versicherungen tätig. Mit unseren 25 hochqualifizierten Mitarbeiter/innen betreuen wir bundesweit Kunden in den unterschiedlichsten Wirtschaftszweigen.

Wir sind Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM), dessen Qualitätsanforderungen deutlich über den Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsmakler nach der Gewerbeordnung und Versicherungsvermittlerverordnung liegen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:

Bernhard Assekuranzmakler GmbH, International

Mühlweg 2 b

82054 Sauerlach

Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0

Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35

E-Mail: info@bernhard-assekuranz.com

Registergericht: Amtsgericht München, HRB 49 928

Steuernummer: 143/119/90471

Geschäftsführer: Thorsten M. Kuhr

Die Eintragung im Register besteht als:

**Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
mit der Registrierungsnummer: D-6ZU5-GL9SX-22**

Zuständige Erlaubnisbehörde ist die:

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Max-Joseph-Straße 2, 80333 München

Telefon: 0 89 / 51 16 - 0

Telefax: 0 89 / 51 16 - 306

E-Mail: ihkmail@muenchen.ihk.de

www.muenchen.ihk.de

Gemeinsame Registerstelle nach § 11 a Abs. 1 GewO:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: 01 80 / 500 585 0 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz)

www.vermittlerregister.info

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital unserer Gesellschaft.

Die für Versicherungen tätigen Schlichtungsstellen - außergerichtliche Streitbeilegung - gem. § 42 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sind:

- a) **Versicherungsombudsman e.V.**
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsman.de
- b) **Ombudsman für die Private Kranken- und Pflegeversicherung**
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
www.pkv-ombudsman.de

Für weitere Angaben stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre

Bernhard Assekuranzmakler GmbH, International